

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
für eine gewerbliche Tätigkeit am Strand von Zinnowitz**

Los D

**Betreibung einer gastronomischen Strandlounge
in Verbindung mit Sport- und Beschäftigungsangeboten,
Verleih von Wassersportgeräten und -ausrüstung
Bereich unterhalb von Zugang 8D in östlicher Richtung**

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auskünfte erteilt:

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Herr Nichelmann

Neue Strandstraße 30

17454 Ostseebad Zinnowitz

Telefon: 038377/4920

mail: vergaben@kv-zinnowitz.de

1. Vorbemerkungen und Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz beabsichtigt im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz am östlichen Ende der Promenade in Nachfolge einer ausgelaufenen Gestattung eine gewerbliche Gestattung für die Betreibung einer Strandgastronomie in Verbindung mit Sport- und Freizeitaktivitäten am Strand und auf dem Wasser für den Zeitraum von 2027 – 2030 neu zu vergeben.

Grundsätzlich erwartet die Gemeinde mit der Bewerbung die Einreichung eines aussagefähigen Betreiberkonzeptes. Die Zuschlagserteilung erfolgt nicht ausschließlich auf Grundlage des Höchstgebotes. Die Bewerbungen werden jeweils anhand der in der Ausschreibung definierten Matrix mit Kriterien und deren Gewichtung durch ein ausgewähltes Gremium bewertet. Den Zuschlag erhält die am besten bewertete Bewerbung. Die Gemeinde ist nicht zwingend verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen.

Ziel ist die Erweiterung des touristischen Angebotes durch Schaffung eines attraktiven Aufenthalts- und Erlebnisbereiches mit einer angemessenen gastronomischen Versorgung. Die Partizipationsmöglichkeit für Personen mit körperlicher Einschränkung ist durch eine barrierearme Gestaltung mindestens eines Teilbereiches zwingend zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass das Konzept die Interessen von Kindern und Familien berücksichtigt.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Standort und Nutzungsmöglichkeit

Standort: Strandbereich beginnend unterhalb Zugang 8D in östlicher Richtung bis zum folgenden Aufgang zum Fischerstrand (siehe Lageplan)
Abstand zum Dünenfuß mindestens 3 Meter
zur Verfügung stehende Fläche ca. 400 m²
Die finale Festlegung der Nutzungsfläche erfolgt bei Abschluss des Vertrages in Abhängigkeit von der konkreten inhaltlichen Ausrichtung der Nutzung.

Nutzung:

- zwingend* • Betrieb einer Strandgastronomie
 - mit hoher Aufenthaltsqualität und maritimem Loungecharakter
 - *hochwertige und optisch ansprechende Ausgestaltung und Möblierung*
- zwingend* - mit einem definierten gastronomischen Sortiment
 - *alkoholische und alkoholfreie Getränke*
 - *Süßwaren*
 - *warme und kalte Snacks*
 - **kein Verkauf von Speiseeis !!!**
- zwingend* - unter Berücksichtigung der Belange von körperlich eingeschränkten Personen
 - *Schaffung einer temporären, terrassenartigen, befestigten Aufenthaltsfläche mit Anschluss an den Strandzugang D (zwischen 50 m² bis 150 m²)*
- zwingend* • Bereitstellung von Sport-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Strand und/oder Wasser
 - *Sport- und Spielgeräte*
 - *Verleihartikel*
- erwünscht* • Verleih von Wassersportgeräten mit und ohne Antrieb (keine Verbrennungsmotoren, keine Surf- und Segelausstattung) und Zubehör

- SUPs, eFoils etc.

erwünscht • Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

Es besteht die Option, das oberhalb des Zuganges D gelegene ehemalige Toilettengebäude 4,60 x 3,80 m inklusive der durch die angrenzende Hecke umschlossenen Fläche (9 x 12 m) als Lager- und Abstellmöglichkeit und Medienanschluss anzumieten. Im Gebäude vorhanden sind Strom-, Wasser- und Telefonanschluss.

2.2. Zeitraum

Vertragslaufzeit: 01.04.2027 - 31.12.2030

Leistungszeitraum: Hauptsaison jeweils vom 01.05. bis 30.09.

Das von der Gestattung umfasste Angebot ist vollumfänglich bereitzustellen.

Nebensaison jeweils vom 01.10. – 30.04.

Es besteht die Möglichkeit, Teilleistungen temporär anlassbezogen anzubieten. Voraussetzung ist die jeweilige Zustimmung der Kurverwaltung und die Einhaltung der dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

2.3. Nutzungsentgelt:

Für die Sondernutzung wird ein Entgelt erhoben. Hierzu ist durch die Bewerber ein konkretes Angebot abzugeben!

Mindestgebot: 5.000,- € zzgl. MwSt. per annum

optionale Anmietung Lagergebäude und -fläche:

Miete: 500,- € zzgl. MwSt. per annum

2.4. Anforderungen, Auflagen, Bedingungen und ergänzende Hinweise an den Bieter

- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Betreibers
- Vorhandensein eines Notfallkonzeptes
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionszeit zur Beräumung des Strandes innerhalb von 12 Stunden nach Unwetterwarnung
- hochwertige und optisch ansprechende Ausgestaltung des Areals
- Die Versorgung mit notwendigen Medien (Wasser, Abwasser, Strom) ist durch den Betreiber zu organisieren!
- Sämtliche Kosten für eigene Veranstaltungen trägt der Betreiber.
- Betrieb unter Beachtung aller gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften
- Schaffung eines barrierearmen befestigten Bereiches (Terrassencharakter) mit einer Fläche von minimum 50 bis maximal 150 m² mit direktem Anschluss an den Strandzugang 8D
- zulässige tägliche Regelöffnungszeit von 10:00 – 22:00 Uhr
Abweichungen sind in Einzelfällen in Abstimmung mit der Kurverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich.
- ausschließliche Verwendung von Mehrwegbechern/-geschirr/-besteck und ökologisch abbaubarem Verpackungsmaterial
- Übernahme der Verantwortung für:
 - die Sauberkeit und Ordnung im genutzten Bereich
 - die Verhinderung der Beeinträchtigung angrenzender Bereiche
- Leise Hintergrundbeschallung ist möglich, sofern keine Beeinträchtigung benachbarter

Bereiche daraus resultiert

- Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kurverwaltung und sind entsprechend rechtzeitig mit dieser abzustimmen!

3. Auswahlverfahren

Die Gestattung wird an ein Unternehmen einer juristischen oder natürlichen Person vergeben.

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Eine Weitergabe der Gestattung an Dritte ist ausgeschlossen

Die Ausschreibung und die eingereichten Unterlagen werden Vertragsbestandteil. AGB der Bieter erlangen keine Wirkung.

3.1. Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Der Bieter hat folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- Kurzlebenslauf / Unternehmensprofil
- Betreiberkonzept mit Aussagen zu:
 - *äußerer Gestaltung (Skizzen, Animationen, Fotos o.ä.), Auftritt vor Ort*
 - *Flächenbedarf (Aufbauplan)*
 - *komplettem gastronomischem Angebot und Sortiment*
 - *Organisation des Betriebes und Angebotszeiten*
 - *Zahl und Art der Mitarbeitenden*
 - *Entsorgungskonzept (Müllentsorgung entsprechend Fraktionen incl. Biomüll)*
 - *Zustand, Art und Umfang der genutzten Technik und Ausrüstung*
 - *Organisation von Anlieferung, Transport incl. dafür genutzter Fahrzeuge*
 - *Notfall-/Evakuierungskonzept incl. Benennung des Ansprechpartners/Notkontaktes*
 - *Referenzen oder andere Nachweise über Erfahrungen und Sachkunde in der angestrebten Nutzung oder im touristischen Dienstleistungsbereich*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Bonitätsnachweis
- Sonstige Erklärungen
 - Bewerbungserklärung (Anlage A)
 - Angaben zum Bewerber (Anlage B)
 - Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter (Anlage C)
 - Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Anlage D)
 - Erklärung Mindestarbeitsbedingungen nach TVgG M-V (Anlage E)
 - Erklärung zu Verpflichtungen des Unternehmens nach TVgG M-V (Anlage F)
 - Erklärung Russland-Sanktionen (Anlage G)
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach §13 TVgG M-V (Anlage H)

3.2. Nachzureichende Unterlagen bei Zuschlagserteilung (spätestens bis zum 28.02.2027)

- Nachweis notwendiger Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Fahrzeughaftpflicht usw.)
- eventuell notwendige Bau-, Nutzungs- und Betriebsgenehmigungen
- Gewerbeanmeldung
- Ausschankgenehmigung

3.3. Zuschlagskriterien

Um das beste Angebot zu ermitteln, bedient sich die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz einer Bewertungsmatrix mit folgenden Kriterien und deren Gewichtung:

Kriterium	Punkte	Gewichtung	Punktwert
Angebotshöhe		25 %	
Betreiberkonzept		60 %	
<i>davon Gestaltung und Ausstattung</i>		30 %	
<i>Gastronomisches Angebot</i>		25 %	
<i>Freizeit- und Unterhaltungsangebot</i>		25 %	
<i>Organisation des Betriebes</i>		20 %	
Erfahrungen & Referenzen		15 %	

Die Bewertung erfolgt durch ein ausgewähltes gemeindliches Gremium. Es können Punktwerte von 0 (ungenügend) bis maximal 10 (ausgezeichnet) in vollen Zahlen vergeben werden. Die Punkte werden mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert, die gewichteten Punktzahlen dann addiert. Der Zuschlag erfolgt auf die höchste Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit wird durch Los entschieden, wobei dieses durch eine unabhängige Person ohne vorherigen Kontakt zum Verfahren gezogen wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Vorfeld der Punktevergabe Bieter zu einer Präsentation Ihres Konzeptes vor das Auswahlgremium einzuladen.

Aus dem Zuschlag ergibt sich für den Bieter kein Anspruch auf vollumfängliche Umsetzung aller in seinem Betriebskonzept dargestellten Angebote (Art und Umfang, Sortiment).

Nach Zuschlagserteilung erfolgt die einvernehmliche, konkrete inhaltliche und vertragliche Ausgestaltung der Gestattung auf Grundlage des Mustervertrages.

Eine Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Genehmigungen und alle beizubringenden Unterlagen den vorgegebenen Fristen entsprechend vorliegen.

3.4. Zeitrahmen

Veröffentlichung des Auswahlverfahrens am:	14.10.2026
Bereitstellung der Unterlagen ab:	14.10.2026
Bieterfragen (ausschließlich per mail) erlaubt bis:	13.11.2026 (<i>vergaben@kv-zinnowitz.de</i>)
Angebotsabgabe bis:	20.11.2026 16:00 Uhr
Bindefrist bis:	20.12.2026

Die Bewerbungen sind in Schriftform in einem geschlossenen Briefumschlag zu adressieren an:

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Leiter der Kurverwaltung
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz

Der Briefumschlag ist äußerlich gut sichtbar zu kennzeichnen mit:

Bewerbung Gewerbe Strand 2027

Anlagen:

Anlage 1	Lagepläne Strand, Lagergebäude und -fläche
Anlage 2	Mustervertrag
Anlage A	Bewerbung
Anlage B	Angaben zum Bewerber
Anlage C	Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten
Anlage D	Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB
Anlage E	Erklärung – Mindestarbeitsbedingungen nach TVgG M-V
Anlage F	Erklärung – Verpflichtungen des Unternehmens nach TVgG M-V
Anlage G	Erklärung – Russland-Sanktionen
Anlage H	Erklärung – ILO-Kernarbeitsnormen § 13 TVgG M-V (Anlage H)

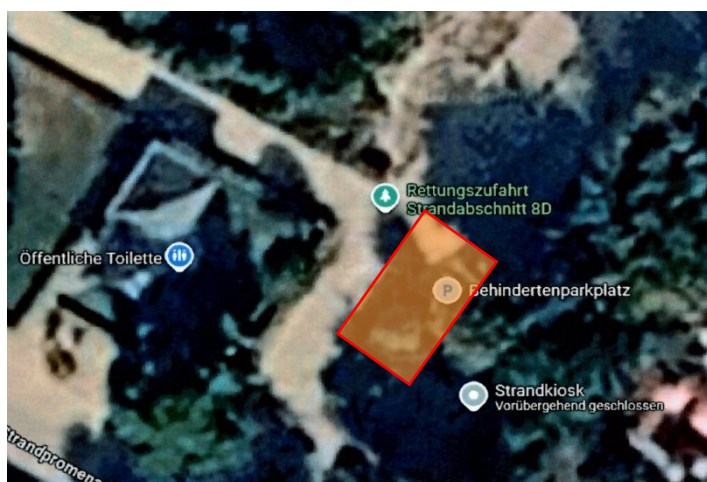
Anlage 1

Lageplan Strandfläche



Lageplan optionale Mietfläche mit Gebäude

Außenmaße: Fläche ca. 9,00 m x 12,00 m
Gebäude ca. 4,60 m x 3,80 m



Anlage 2

Gestattungsvertrag Muster

Das vorliegende Muster enthält grundsätzliche Standardvereinbarungen. Ergänzende Festlegungen erfolgen in Abhängigkeit von der konkreten Art der Nutzung und spezifischen Inhalten der Bewerbung.

Gestattungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz (nachfolgend Gemeinde genannt)

vertreten durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz (nachfolgend KVZ genannt)

und XXX..... (nachfolgend Nutzer genannt)

Die Gemeinde ist aufgrund des Nutzungsvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern - StAUN Ueckermünde - vom 30.03.2007, zur Nutzung der dem Land gehörenden Strandfläche im Bereich zwischen Flutsaum und Dünenfuß berechtigt. Der Vertrag unterwirft die gewerbliche Nutzung der gesonderten Genehmigung durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur, jetzt Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bestimmungen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Umfang der Gestattung

- (1) Die KVZ gestattet dem Nutzer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Nutzung eines Strandabschnittes.
- (2) Die Gestattung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Nutzung für nachfolgend näher beschriebene gewerbliche Tätigkeit:
 - *Betreibung einer gastronomischen Strandlounge mit definiertem Sortiment*
 - *Bereitstellung und Verleih von Beschäftigungsmöglichkeiten, Strand- und Wassersportartikeln*
 - *Verleih von Wassersportgeräten mit und ohne Antrieb*Eventuelle spätere Ausweitungen des Angebotes oder Sortiments sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der KVZ zulässig.
- (3) Standort:
 - anschließend an Abgang 8D in östlicher Richtung (vgl. Lageplan)*
 - 20 m in Richtung Wasserkante*
 - 20 m in östlicher Richtung (bis Zugang „Fischerstrand“)*Eine Mindestentfernung von 3 m zum wasserseitigen Dünenfuß ist einzuhalten.
Der zugewiesene Strandbereich ist den Parteien bekannt. Die zugewiesene Strandfläche ist in der Anlage ausgewiesen.

- (4) Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist nicht zulässig. Eine Vermietung oder Verpachtung der Flächen ist ausgeschlossen. Ein Verstoß kann zur Kündigung des Vertrages führen.

§ 2

Vertragslaufzeit

- (1) Die Gestattung wird für den Zeitraum vom 01.04.2027 bis zum 31.12.2030 erteilt.
- (2) Eine Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses vor Fristablauf ist aus Gründen öffentlichen Interesses möglich, ferner wenn durch höhere Gewalt die weitere Durchführung des Gewerbes oder die Überlassung des Aufstellplatzes nicht mehr möglich ist oder zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen über die vorzeitige Vertragsauflösung besteht.

§ 3

Entgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Gestattung zahlt der Nutzer an die KVZ jährlich ein Entgelt. Dieses ist unabhängig von der Flächengröße und den sonstigen Eigenschaften des zugewiesenen Strandabschnittes.

Das vereinbarte Entgelt beträgt:

..... zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Das Entgelt ist im September des laufenden Jahres nach Rechnungsstellung durch die KVZ fällig.

- (2) Der Nutzer darf das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegen die KVZ aufrechnen. Er darf die Zahlung nicht ganz oder teilweise unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigern. Bei Rückständen gilt das auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Wenn der Nutzer das Entgelt nicht der Fälligkeit entsprechend zahlt, ist die Kurverwaltung berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 v. H. (in Worten fünf) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Für jede schriftliche Mahnung werden 1,50 Euro pauschalisierte Mahnkosten berechnet. Werden mehrere Leistungen geschuldet, so wird zunächst die jüngste fällige Schuld getilgt. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- (4) Gerät der Nutzer mit mehr als einer Rate länger als drei Monate in Verzug, so ist die Gemeinde zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Gestattungsvertrages berechtigt. Sie wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Nutzer in Verzug befindet, ist nicht lediglich die Summe der nicht fristgemäß bezahlten Raten maßgebend. Etwa bisher angefallene Verzugszinsen nach Abs. 2 sind hinzuzurechnen.

§ 4

Gewährleistung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Benutzung des Vertragsgegenstandes wie er steht und liegt, und wie er von ihm besichtigt worden ist unter Ausschluss jeglicher Gewähr. Er erkennt die Ordnungsmäßigkeit des Vertragsgegenstandes ausdrücklich an. Die KVZ leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass der zugewiesene Strandabschnitt für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecke des Nutzers geeignet ist.
- (2) Wird die Ausübung des Gewerbes infolge außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Sturm, Hochwasser, wasserbauliche Maßnahmen des Küstenschutzes oder aufgrund behörd-

licher Anordnungen zeitweilig unmöglich, so lässt dies die Zahlungsverpflichtung des Nutzers unberührt. Die Gemeinde leistet keinerlei Ersatz für die entgangene Nutzungsmöglichkeit oder verloren gegangene Gegenstände des Gewerbetreibenden.

§ 5

Pflichten des Nutzers

- (1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und öffentliche Wege nicht entstehen oder entstehen können. Dem Nutzer obliegt die Sorge für den ihm zur Sondernutzung überlassenen Bereich des Strandes.
- (2) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass nicht gegen die aktuell maßgeblichen und gültigen Satzungen verstoßen wird, und alle für den Betrieb des mit der Sondernutzung ausgeübten Gewerbes einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Dem Nutzer ist bekannt, dass dieser Vertrag solche Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach einschlägigen öffentlich – rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vorhaben erforderlich sind, die mit der Nutzung des Strandes im Zusammenhang stehen. Entsprechende Verwaltungsakte sind von ihm selbst auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle zu beantragen.
- (3) Das vom Nutzer bei Beantragung der Sondernutzungserlaubnis eingereichte Betreiberkonzept (inkl. Öffnungszeiten) und der Evakuierungsplan sind verbindlich und während der gesamten Vertragslaufzeit umzusetzen.
- (4) Die Gestattung berechtigt nicht zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Beabsichtigt der Nutzer solche zu errichten, sind für diese eine gesonderte Sondernutzerlaubnis sowie die erforderlichen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (5) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, andere Materialien, als solche die er zur Ausübung der Sondernutzung im Sinne von § 1 dieses Vertrages benötigt, auf dem zur Sondernutzung überlassenen Strandabschnitt zu lagern.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Wetterunbilden (z.B. bei vorhergesagten Sturmfluten, angekündigten Windstärken mit mehr als Stärke 9 Beaufort) unverzüglich alle von ihm am Strand aufgestellten beweglichen Sachen in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren. Bei Hochwassergefahren laut des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de), die zu Wasserständen mit der Folge einer Überflutung des Strandes führen können, ist der Strand unaufgefordert zu beräumen, und es sind alle aufgestellten beweglichen Sachen selbstständig vom Strand zu entfernen. Die Inanspruchnahme der Dünen ist nicht zulässig.
- (7) Der Nutzer, ein von ihm benannter Mitarbeiter oder Dritter muss jederzeit telefonisch für die Gemeinde als Notfallkontakt erreichbar sein und in Notfällen innerhalb der im Konzept angegebenen Zeit die Beräumung vornehmen. Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Das Aufstellen von ortsfesten Anlagen, Wohnwagen, beweglichen Unterständen für eigene Zwecke u. ä., die auch außerhalb der täglichen Öffnungszeit am Strand verbleiben sollen, bedarf der vorherigen Zustimmung der KVZ. Liegt eine derartige Genehmigung vor, so haftet der Nutzer dafür, dass von diesen Gegenständen keine Gefahr ausgeht. Er hat für eine Sicherung gegen unbefugten Zugriff Sorge zu tragen.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der ihm überlassenen Fläche. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf eine angemessene Abstandfläche von zwei Metern um den Gestattungsgegenstand herum. Der Nutzer hält die Kurverwaltung von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Es ist

Sache des Nutzers, eine umfassende und ausreichende Versicherung zur Abdeckung seines gesamten Risikos abzuschließen. Er unterliegt der Nachweispflicht.

§ 7

Nutzungsvorbehalt der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt in dem übergebenen Strandbereich für den Badebetrieb notwendige bauliche Anlagen, wie z. B. Rettungsturm o.ä. aufzustellen.
- (2) Temporäre Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit sind durch den Nutzer hinzunehmen, sofern sie ihre Ursache in der Wahrnehmung von Eigeninteressen der KVZ (z.B. Durchführung von Veranstaltungen) haben. Die kurzzeitige Benutzung des zur Verfügung gestellten Strandbereiches durch die KVZ, ist jederzeit bis zu 10 Tagen durch den Nutzer entschädigungslos vereinbart. Die überlassene Fläche ist nach entsprechender Aufforderung zu räumen. Eventuelle Aufwendungen für die Beräumung können in angemessener Höhe geltend gemacht werden. Die Ankündigung der Nutzungsunterbrechung bzw. Räumung muss seitens der KVZ mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form erfolgen.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Strandfläche seitens des für den Küstenschutz Verantwortlichen (z.B.StALU) für notwendige Küstenschutzmaßnahmen ist nach Information durch die KVZ zu ermöglichen.

§ 8

Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Der Nutzer hat den von ihm belegten Strandabschnitt in einem gepflegten Zustand, frei von Unrat und insbesondere die Umwelt und das Wasser gefährdenden Stoffen zu halten. Er hat, auf eigene Kosten und eigenes Risiko für den Anschluss an die Hausmüllentsorgung zu sorgen und der KVZ nachzuweisen.
- (2) Der Nutzer stellt die KVZ von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus Anlass der Ausübung der Gestattung gestellt werden. Die KVZ ist berechtigt, diese Ansprüche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Dem Ersatzanspruch der KVZ kann vom Nutzer nicht entgegengehalten werden, der Anspruch sei gerichtlich nicht freigestellt worden, er habe nicht oder nicht in dieser Höhe bestanden oder sei betagt gewesen.
- (3) Fundgegenstände, die vom Nutzer oder seinen Hilfspersonen gefunden oder bei ihm abgegeben werden, müssen im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert werden.
- (4) Durch den Nutzer ist die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten und die Belästigung jedweder Art (Lärm, Zugangseinschränkungen o.ä.) der Nutzer der angrenzenden Strandareale auszuschließen.

Eine dezente Hintergrundbeschallung im Loungebereich ist gestattet. In Einzelfällen z.B. bei der Durchführung von Veranstaltungen kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die KVZ von dieser Verpflichtung abgewichen werden. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind grundsätzlich zu beachten (z.B. Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche [Freizeitlärm-Richtlinie] in Mecklenburg – Vorpommern).

§ 9

Werbung

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, an seinem Standort im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere ortsrechtlichen Vorschriften, Eigenwerbung zu betreiben.
- (2) Bekanntmachungen der Kurverwaltung dürfen nach Abstimmung mit dem Nutzer unentgeltlich angebracht werden.
- (3) Anderweitige Eigenwerbung bspw. auf der Promenade unterliegt den am Ort der Werbung geltenden satzungs- und ortsrechtlichen Vorschriften. An dem zugewiesenen Strandabschnitt zugehörigen promenadenseitigen Abgang ist die Anbringung eines zu-

sätzlichen Werbeschildes am offiziellen Strandabgangsschild möglich. Für Format und Layout gelten die Vorgaben der Kurverwaltung.

§ 10

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die Dritten aus seiner gewerblichen Tätigkeit oder seinem Verhalten und dem seiner Hilfspersonen entstehen, dem Geschädigten gegenüber persönlich. Eine Haftung der KVZ sowie die ihrer Mitarbeiter und Beauftragten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruhe auf einem schuldhaften Verhalten selbiger.
- (2) Falls die KVZ wegen einer Verletzung der vom Nutzer übernommenen Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden sollte, wird der Nutzer die KVZ von allen Ansprüchen freihalten und die Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten, es sei denn, die Verletzung beruhe auf einem schuldhaften Verhalten ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Beendigung des Vertrages

- (1) Die KVZ ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften nicht nachkommt,
 2. der Strand sich in seinen Abmessungen -insbesondere durch Naturgewalten- wesentlich verändert hat oder so stark beeinträchtigt ist, dass deshalb das gestattete Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann,
 3. das Land Mecklenburg-Vorpommern die an die Gemeinde erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Strandes beendet hat,
 4. der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes nach § 3 in Verzug geraten ist und dieses trotz Mahnung nicht gezahlt hat,
 5. der KVZ bekannt wird, dass der Nutzer im Rahmen der Antragstellung falsche Angaben gemacht hat,
 6. bekannt wird, dass der Nutzer die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte überträgt oder die zur Nutzung übertragene Fläche vermietet oder verpachtet,
 7. der Nutzer in Insolvenz fällt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Andere Genehmigungen

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, unabhängig davon wer für diese zuständig ist.

§ 13

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind dementsprechend für beide Vertragspartner nicht bindend.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Greifswald.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Zinnowitz,

Carsten Nichelmann

Leiter der Kurverwaltung

Fred Kruggel

Bürgermeister

Nutzer

Anlage A

**Bewerbung um eine Gestattung
zur Betreibung einer gastronomischen Strandlounge in Verbindung mit Sport- und
Beschäftigungsangeboten am Strand von Zinnowitz**

Bei Bewerbergemeinschaften sind die Angaben des bevollmächtigten Bewerbers einzutragen!

Bewerber:

Name, Vorname:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Staat	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechpartner	

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Gestattung der oben genannten gewerblichen Tätigkeit am Strand von Zinnowitz auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibung.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen und Angaben meinen/unseren Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren zur Folge haben.

(Bei Bewerbergemeinschaften erfolgt die Abgabe der Bewerbung durch den Bevollmächtigten)

Ort, Datum

Unterschrift

Meine/unsere Bewerbung enthält folgende Anlagen:

- () Kurzlebenslauf / Unternehmensprofil
- () Betreiberkonzept
- () Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- () Bonitätsnachweis
- () Angaben zum Bewerber (Anlage B)
- () Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten (Anlage C)
- () Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Anlage D)
- () Erklärung – Mindestarbeitsbedingungen nach TVgG M-V (Anlage E)
- () Erklärung – Verpflichtungen des Unternehmens nach TVgG M-V (Anlage F)
- () Erklärung – Russland-Sanktionen (Anlage G)
- () Erklärung – ILO-Kernarbeitsnormen § 13 TVgG M-V (Anlage H)

Anlage B

Angaben zum Bewerber

Ich/Wir bieten als:

() Einzelbewerber

Name/Firma _____

Adresse _____

() Bietergemeinschaft – bestehend aus folgenden Unternehmensträgern

1. Name/Firma _____

Adresse _____

2. Name/Firma _____

Adresse _____

3. Name/Firma _____

Adresse _____

Als bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft haben wir uns für das Verfahren und den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auf den Unternehmer

Nr.: _____

geeignet.

Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Anlage C

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Die Pflicht zur Identifizierung der im Hintergrund einer Geschäftsbeziehung stehenden natürlichen Person/-en (wirtschaftlich Berechtigte/r), ist ein wesentlicher Grundsatz der Geldwäschebekämpfung. Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Gesellschaften sind wirtschaftlich Berechtigte alle natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile an einem Unternehmen halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Unternehmensform des Bewerbers:

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

Natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht. Anzugeben sind Namen, Adresse und Funktion im Unternehmen.

Natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte innehaben:

Anlage D (Seite 1 von 2)

Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB

Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (von jedem Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen)

() Ich erkläre/Wir erklären, dass weder ich/wir noch Personen, deren Verhalten mir/uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen der nachfolgenden Delikte verurteilt worden sind:

- (1) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- (2) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- (3) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- (4) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- (5) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- (6) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- (7) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- (8) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- (9) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- (10) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Für Bewerber von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

() Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen den voranstehenden vergleichbarer Delikte nach dem Recht unseres Herkunftsstaates oder dem Recht anderer Staaten verurteilt worden sind.

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 4 GWB

() Weiter erkläre ich/erklären wir, dass mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist

Anlage D (Seite 2 von 2)

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB

() Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen folgende Tatbestände nicht zutreffen:

- (1) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- (2) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- (3) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- (4) das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- (5) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- (6) das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Anlage E (Seite 1 von 2)

Erklärungen des Unternehmens nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) und der Mindestarbeitsbedingungenverordnung (MinArbV M-V)

Erklärung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen (VOM AUFTRAGGEBER ANZUKREUZEN)

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den bei der Ausführung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden die Arbeitsbedingungen des/der nachstehenden, in der MinArbV M-V für repräsentativ erklärten Tarifvertrages/Tarifverträge zu gewähren:

Schienenpersonennahverkehr

☐	Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), § 1 Absatz 1 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 1 der MinArbV M-V
☐	Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), § 1 Absatz 1 Nummer 2 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 2 der MinArbV M-V
☐	Tarifverträge mit Bezug auf die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG), § 1 Absatz 1 Nummer 3 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 3 der MinArbV M-V

Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

☐	Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2024, § 1 Absatz 2 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe B der MinArbV M-V
--------------------------	--

Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen (VOM AUFTRAGGEBER ANZUKREUZEN)

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen auf Grundlage der Branchentarifverträge folgender Tarifbereiche zu gewähren:

☐	Baugewerbe, § 2 Absatz 1 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 1 der MinArbV M-V
☐	Gebäudereinigerhandwerk, § 2 Absatz 1 Nummer 2 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 2 der MinArbV M-V
☐	Metall- und Elektroindustrie, § 2 Absatz 1 Nummer 3 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 3 der MinArbV M-V
☐	Wach- und Sicherheitsgewerbe, § 2 Absatz 1 Nummer 4 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 4 der MinArbV M-V
☐	IT-Dienstleistungen, § 2 Absatz 1 Nummer 5 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 5 der MinArbV M-V
☐	Umweltschutz und Industrieservice, § 2 Absatz 1 Nummer 6 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 6 der MinArbV M-V

Anlage E (Seite 2 von 2)

Erklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V Vergaberechtlicher Mindestlohn

Soweit nach der MinArbV M-V keine Pflichten zur Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen oder Branchentarifverträgen bestehen, verpflichtet mein Unternehmen sich, den Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung einen Vergaberechtlichen Mindestlohn von 15,27 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Erklärung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V Nachunternehmen

Mein Unternehmen verpflichtet sich, Nachunternehmen die für das Unternehmen geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch das/die Nachunternehmen zu überwachen.

Bezeichnung des erklärenden Unternehmens (Unterschrift optional):

Anlage F (Seite 1 von 2)

**Verpflichtungen des beauftragten Unternehmens nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz
Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)**

Soweit das Unternehmen eine Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen im Sinne des § 14 Satz 1 TVgG M-V abgegeben hat, gelten mit dem Zuschlag folgende Bestimmungen:

- nach Maßgabe von § 15 TVgG M-V (Kontrollen):

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit Nachunternehmen folgende Befugnisse und Pflichten zu vereinbaren:

- Das Unternehmen hat als prüfende Stelle die Befugnis, Kontrollen bei seinen Nachunternehmen durchzuführen, um die Einhaltung der Pflichten zu überprüfen, die nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehen.
- Für diese Kontrollen haben die Nachunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der prüfenden Stelle vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln; auf Befragen haben sie zu den Unterlagen Auskünfte zu erteilen. Dies umfasst insbesondere Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen, aus denen Art, Umfang, Dauer und tatsächliche Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Nachunternehmen haben personenbezogene Beschäftigtendaten in den Unterlagen zu anonymisieren; sie haben die Anonymisierung aufzuheben, soweit die prüfende Stelle konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß darlegt. Die Arbeitnehmenden sind von ihren Arbeitgebenden auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.
- Die Nachunternehmen treffen den vorstehenden Punkten entsprechende Vereinbarungen mit ihren eigenen Nachunternehmen. Sie verpflichten diese, ihrerseits entsprechende Vereinbarungen mit Nachunternehmen auf weiteren Stufen der Vertragshierarchie zu treffen.

Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmen gelten als Nachunternehmen.

- nach Maßgabe von § 16 TVgG M-V (Sanktionen):

- Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Pflichten, die nach der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehen, verwirkt das Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von

1 Prozent (vom Auftraggeber einzutragen)

der geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen

5 Prozent (vom Auftraggeber einzutragen)

der geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) erreichen. Übersteigt die geschuldete Vergütung (ohne Umsatzsteuer) den geschätzten Auftragswert, so tritt der geschätzte Auftragswert an deren Stelle.¹

Anlage F (Seite 2 von 2)

- Die schuldhafte Nichterfüllung der nach der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehenden Pflichten durch das Unternehmen berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

¹ Erläuterung:

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V hat der öffentliche Auftraggeber mit dem Unternehmen für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Das Gesetz meint den geschätzten Auftragswert. Aus dem Urteil des BGH vom 15.02.2024 (Az.: VII ZR 42/22) ergibt sich allerdings, dass auf den endgültigen Vergütungsanspruch (bei Bauleistungen: Abrechnungssumme) abzustellen ist. In diesem Sinne ist die vorstehende formularmäßige Erklärung zu verstehen. Dabei bildet der geschätzte Auftragswert nach § 16 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V die absolute Obergrenze.

Bezeichnung des erklärenden Unternehmens (Unterschrift optional):

Anlage G

Eigenerklärung Russlandsanktionen

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne von Ziffer 1 eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Ort, Datum Aussteller/in

¹ Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr.833/2014 sind hier zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem spätesten Datum ausgewählt wird.

Anlage H

Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach §13 Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)

Die „ILO-Kernarbeitsnormen“ sind acht völkerrechtlich ausgestaltete Standards zur Festlegung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Entsprechend ist von Auftraggebern und Auftragnehmern gemäß §97 GWB in Verbindung mit §13 TVgG M-V bei der Vergabe von Leistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistungen sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641)
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073)
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123)
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24)
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442)
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98)
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

Ich erkläre/Wir erklären, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.

.....
Datum, Unterschrift

Hinweis

Die Eigenerklärung ist mit der Angebotsabgabe abzugeben und unterliegt der Form, die für die Angebotsabgabe vom Auftraggeber bestimmt wurde.

Ein Angebot, in welchem die Eigenerklärung fehlt und zu dem die Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nachgereicht wird, wird von der Wertung ausgeschlossen.